

Genutzte Abkürzungen:

Der Allgemeine Studierendenausschuss - AstA / ASten
Landesastenkonzferenz - LAK
Berliner Hochschulgesetz - BerlHG

Demokratisierung der Hochschulen (§7a)

Seit Jahren wird von verschiedenen Seiten, unter anderem der LAK Berlin, der wenig demokratische Aufbau der Hochschulen im Land Berlin bemängelt. Die Gremienhochschule mit ihrer Beteiligung aller Statusgruppen sollte eigentlich eine demokratische Mitwirkung aller Hochschulmitglieder sicherstellen, zumal sie laut den Koalitionsvereinbarungen von SPD und Die Linke von 2006 gestärkt werden sollte. Dieses Versprechen wird aber schon seit seiner Einführung nicht eingehalten. Durch die Festschreibung der professoralen Mehrheit wird die kleinste Gruppe an der Universität, die auch schon durch andere Vorrechte privilegiert ist, weiter in ihrer Machtposition gestärkt, die Stimmen der anderen Statusgruppen sind damit de facto entwertet.

Die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes wäre eine Möglichkeit, die Stimmverhältnisse in den Akademischen Gremien wieder vom Kopf auf die Füße zu stellen.

Der Rückzug auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1973, das eine professorale Mehrheit in den wichtigsten Gremien vorschreibt, ist für die LAK Berlin ein Zeichen von Bequemlichkeit. Schon damals war die Begründung des Gerichts, dass eine andere Stimmgewichtung die Freiheit der Wissenschaft gefährden würde, hanebüchen und auch in juristischen Kreisen umstritten. In den Augen der LAK Berlin ist es an der Zeit den Schritt zu wagen ein erneutes Verfahren und Urteil zu riskieren.

Doch statt diesen auch im Verlauf des Bildungsstreiks 2009 immer wieder an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragenen Forderungen zu entsprechen wird der undemokratische Status Quo weiter fortgeschrieben. Nicht einmal die Einführung eines von vielen Seiten als Kompromisslösung vorgeschlagenen viertelparitätisch besetzten Grundordnungsgremiums (rechtlich durchaus unproblematisch) findet sich im Entwurf der Novelle wieder.

Stattdessen werden die Hochschulleitungen in ihrem Bestreben nach weiterer Entdemokratisierung der Hochschulen noch bestärkt, indem die sog. „Erprobungsklausel“, der Paragraph 7a, weiterhin im Gesetz belassen wird.

Damit ist die eigentlich als zeitlich begrenzte Möglichkeit des Ausprobierens neuer Leitungskonzepte vorgesehene Regelung, die die Ausschaltung vieler Gremien ermöglicht, quasi verstetigt. Vor Jahren ins Gesetz aufgenommen, damit die Hochschulen die Mittelkürzungen der vergangenen Jahre hinnehmen, hat diese Regelung dafür gesorgt, dass in der Vergangenheit demokratische Mitbestimmungsrechte immer weiter eingeschränkt und die Präsidien zunehmend gestärkt wurden.

Aktuelle Vorhaben noch mehr Macht auf die Leitungsebenen zu übertragen sind zur Zeit an vielen Hochschulen zu beobachten, zum Beispiel im sog. „Zukunftskonzept“ der HU Berlin.

In den Augen der LAK Berlin ist es zwingend notwendig die Erprobungsklausel endlich aus dem BerlHG zu streichen. Sie hat in fast allen Fällen dazu geführt, dass die Hochschulen sich zunehmend in durch die Präsidien diktatorisch geführte Wirtschaftsunternehmen verwandeln.

Alternativer Hochschulzugang ohne Abitur (§11)

Die Nachfrage und Inanspruchnahme von § 11-Studienplätzen ist seit Jahren in allen Berliner Hochschulen auf einem niedrigen Stand. Dies liegt unserer Ansicht nach neben den Finanzierungsschwierigkeiten vor allem an den langen Fristen durch Berufsausbildung mit anschließender vierjähriger Berufserfahrung und an der Zulassung zum Studium auf Probe.

Im vorliegenden Referent_innenentwurf wird scheinbar die vierjährige Berufserfahrung reduziert. Allerdings ist nun der Nachweis einer vollen Arbeitsstelle notwendig. Das ist nicht akzeptabel und behindert den Zugang für beruflich qualifizierte massiv.

Um die Nachfrage nach § 11 Studiengängen zu erhöhen, muss die Berufserfahrung nach der Ausbildung weiter als im Referent_innenentwurf reduziert werden. Außerdem muss das Studium auf Probe abgeschafft werden. In der Kommentierung der Synopse steht, dass sich dieses Probestudium bewährt haben. Aus Sicht der Verfassten Studierendenschaften ist dazu festzustellen, dass es keine Untersuchung, Evaluation oder Sonstiges irgendeiner Berliner Hochschule zur Bewährtheit der vorläufigen Immatrikulation gibt. Folglich ist die Behauptung schlichtweg falsch. Deshalb muss die vorläufige Immatrikulation im § 11 dringend überdacht und abgeschafft werden. Für

Studieninteressierte stellt sie eine große Hürde ohne wissenschaftliche Grundlage dar. § 11-Studieninteressierte stehen in der Regel in einem ganz anderen Lebensabschnitt als Regelstudienanfänger_innen und müssen ihren Studienalltag der Lebensrealität anpassen können. Insofern wirkt das Probestudium sozial stark selektiv. Studierende müssen sich darauf verlassen können, dass das einzuschlagende Studium nicht nach der Hälfte beendet sein wird.

Eine Erhöhung des Anteils der § 11-Studierenden würde eine soziale Öffnung der Hochschule bedeuten, da vor allem Menschen aus einkommensschwachen Schichten über den § 11 an die Hochschule kommen und der Zielstellung des lebenslangen Lernens im Bolognaprozess Rechnung tragen.

Politisches Mandat (§18)

Eine klare Regelung zum politischen Mandat der verfassten Studierendenschaft Berlins fehlt, trotz Forderung der ASten weiterhin. So sind die Studierendenschaften der Berliner Hochschulen immer noch vom Gutdünken der Verwaltungsgerichte abhängig, die die Hochschulgesetze im Zweifelsfall gegen die verfasste Studierendenschaft auslegen. Paragraph 18 des Berliner Hochschulgesetzes spricht den Studierenden und ihren Organen ein politisches Mandat zu, in dessen Rahmen die Studierendenschaft die Aufgabe hat „(...) das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihre Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern (...)“ (BerlHG, §18 Abs. 4). Ein staatlich verordneter Maulkorb aber hindert die Studierenden schon seit etlichen Dekaden an einer entsprechenden politischen Arbeit.

Ist es nicht die staatsbürgerliche Freiheit eines jeden Individuums sich zu politischen Themen, seien sie allgemein- oder hochschulpolitisch, äußern zu können ohne Gefahr zu laufen dem gesetzlichen Zwangsverband, welcher er/sie zugeordnet ist, zu schaden?

Kann die verfasste Studierendenschaft die breite Masse der Studierenden ansprechen ohne sich über die für sie relevanten Themen zu äußern und politische Meinungsbildung inner- und außerhalb des universitären Rahmens zu ermöglichen?

Wir fordern deshalb endlich eine seriöse und progressive Regelung des politischen Mandats, um die breite politische Arbeit der Berliner Studierendenschaft wirklich zu ermöglichen und zu fördern.

Entsprechende Ansätze der regierenden Parteien sehen wir in keinsten Weise in der BerlHG-Novellierung verwirklicht, was wir scharf kritisieren.

Wir fordern ein allgemein-politisches Mandat für die Verfassten Studierendenschaften Berlins und ein Ende des staatlich gewollten Maulkorbs gegen freie Meinungsäußerung und studentische Belange.

Wahlbereich eingeschränkt (§24)

Die Änderung von §24 Absatz 2 sieht unter anderem vor, dass der freie Wahlbereich eines Studiengangs von einem Drittel auf einen nicht vorgegebenen Anteil reduziert wird. In der Begründung wird pauschal angegeben, dass „[der] Regelungsinhalt nicht in die gestufte Studienstruktur passt.“. Das ist nicht plausibel. Die neue Anforderung an das gestufte Studiensystem, das bereits einen Teil des jeweiligen Diplomstudiengangs zu einer Berufsqualifizierung führen soll, wird durch eine aus der Änderung resultierende starke fachspezifische Ausrichtung der Bachelorstudiengänge schlicht behindert. Hinzu kommt, dass die Richtung der Änderung die KMK Strukturvorgaben vom Februar missachtet, da einer „breite[n] wissenschaftlichen Qualifizierung in Bachelorstudiengängen“ (A3, 3.1) hier die Grundlage entzogen wird. Unverständlich erscheint die vorliegende Änderung dieses Paragraphen auch angesichts der von der Senatsverwaltung in der AG zur Nachsteuerung des Bolognaprozesses definierten Handlungsfelder. Durch den Wegfall des fixen Anteils wird einerseits die geforderte „stärkere Flexibilisierung der Bachelorstudiengänge“ in keinsten Weise unterstützt, als auch die in Handlungsfeld 4 beinhaltetete Absichtserklärung der „Festsetzung eines fixen Anteils der Workload zur freien Wahl“ ad absurdum geführt, da das genaue Gegenteil geschieht. Eine praktische Umsetzung des bisherigen Paragraphen bedarf der Überwindung einiger Hürden. Die Erkenntnis, dass die Überwindung dieser Hürden zwingend notwendig ist, sollte allerdings keinem Handlungsdruck in eine andere Richtung weichen.

Studienerfolgsdurchsetzung (§28)

In §28 Absatz 2 wird die Tür für harte Restriktionen gegenüber Studierenden, die eventuell nicht in der Regelstudienzeit einen Abschluss erreichen, geöffnet. Grundsätzlich ist zwar zu begrüßen, dass das teilweise miserable Beratungsangebot der Hochschulen verbessert werden soll, jedoch ergeben sich aus der jetzigen Formulierung drei Probleme, mit denen wir uns nicht abfinden werden.

Zum Ersten ist fragwürdig, warum laut dieser Formulierung bereits in den ersten beiden Semestern eine mit Auflagen belegte Zwangsberatung angeordnet werden kann. Aus der jetzigen Praxis ist bekannt, dass die Zwangsberatung ihre inhaltlichen Ziele nicht erfüllt. Dies liegt nicht daran, dass Studierende grundsätzlich beratungsresistent sind, sondern an ihren verschiedensten individuellen Lebensläufen und –planungen. Eine Zwangsberatung, bei deren Nichtwahrnehmung die Exmatrikulation droht, fördert nicht nur die soziale Selektion an den Hochschulen, sondern sorgt auch dafür, dass Studierende mit Problemen im Studienablauf das Gefühl bekommen „nicht dazu zu gehören“.

Zum Zweiten lehnen wir die Einführung von Zwangsaufgaben mit Zwangsanmeldungen zu Prüfungen kategorisch ab. In der jetzigen Formulierung in §28 führt bereits das Nichtbestehen einer zwangsangemeldeten Prüfung zur Exmatrikulation.

Es ist absurd, dass angesichts massiver Studierendenproteste in den letzten Jahren und der damit einhergehenden Erkenntnis eines großen Nachbesserungsbedarfs in der Bolognaumsetzung ihrerseits jetzt Fristsetzungen und Zwangsanmeldungen für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden. Hier scheint das Bild des unmündigen, faulen und zu maßregelnden Studierenden vorzuherrschen. Der Änderungsentwurf widerspricht sowohl den bundesweiten Strukturvorgaben der KMK vom Februar 2010, als auch den landesweiten Handlungsfeldern der Bolognaachsteuerung zutiefst.

Angesichts des Preismodells bieten sich bereits jetzt den Hochschulen genügend „Anreize“ Studierende außerhalb der Regelstudienzeit ungeachtet persönlicher Probleme zum Abschluss oder aus der Hochschule zu drängen. Wir fordern daher den §28 so zu formulieren dass sich daraus der Zwang für die Hochschulen ergibt, das Beratungsangebot auf ein professionelles und praktikables Maß auszubauen, damit Studierende optimal auf ihrem Weg zum Studienabschluss beraten werden können. Das schlichte „Angst machen“ und eine Erhöhung des (Prüfungs-)Drucks durch Zwangsanmeldung und Exmatrikulation trägt angesichts eines Nachbesserungsbedarfs in genau diesen Handlungsfeldern mit absoluter Sicherheit nicht bei.

Regelstudienzeit

Die bisherige Regelung des Berliner Hochschulgesetzes beschreibt die Regelstudienzeit als Verpflichtung der Hochschulen ihre Studierenden in der jeweils festgelegten Zeit auszubilden. Überschreiten Studierende diese Zeit, so ist die Hochschule ihrer Pflicht nicht nachgekommen. Dabei ist die Festlegung der Zeit abhängig von dem jeweiligen Studiengang, da es mitunter nicht möglich ist den Aufwand für den Abschluss eines Studiengangs in derselben Zeit zu bewältigen, wie für einen Studiengang völlig anderer Art.

Die Novelle des Berliner Hochschulgesetzes beschreibt nun eine ganz andere Auffassung der Regelstudienzeit. Demnach wird diese zur Verpflichtung der Studierenden, ganz gleich, ob ihr jeweiliger Studiengang studierbar ist oder nicht. Verbunden mit der Klausel zur Exmatrikulation, wonach Studierende, die bestimmten Zwangsaufgaben nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht nachkommen sofort exmatrikuliert werden können, scheint diese Regelung als blanker Hohn. Anstatt sich darauf zu konzentrieren, warum viele Studierende sehr lange für ihr Studium brauchen und für die jeweiligen Gründe Lösungen zu suchen, werden extreme Selektionsmittel geschaffen. Und diejenigen, die sich diesem Druck nicht beugen, fliegen raus.

Hinzu kommt, dass die Regelstudienzeit für alle Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer maximalen Obergrenze festgelegt werden. Damit wird den Hochschulen jegliche Flexibilität bei der Einrichtung von Studiengängen genommen, in denen zum Beispiel ein längerer Bachelor und ein kürzerer aufbauender Master Sinn machen würden.

Letztendlich sind die maximalen zeitlichen Grenzen viel zu niedrig angesetzt, was vor allen Dingen BaföG-Empfänger_innen extrem benachteiligt. So beziehen diese nach Ablauf der Regelstudienzeit keine finanzielle Unterstützung mehr und könnten von daher gezwungen sein ihr Studium abzubrechen.

Die Regelstudienzeit darf daher wie gehabt nur als Richtlinie für die Hochschulen gelten ein Studium in einer bestimmten Zeit zu ermöglichen. Für Studierende darf es nach Überschreitung dieser Zeit keinerlei Konsequenzen geben. Dies sollte im Gesetz klar beschrieben werden, damit es in dieser Hinsicht keine Auslegungsdiskussionen gibt. Letztendlich muss aber das Ziel sein, die Regelstudienzeit ganz abzuschaffen, da es dem Grundsatz des lebenslangen Lernens entgegensteht.

Gebührenfreiheit (§2)

Studiengebühren bedeuten soziale Selektion und halten potentielle Studierende von der Annahme eines Studiums ab. Auch nachgelagerte Studiengebühren sind Studiengebühren und ziehen denselben Effekt nach sich, da sie wie Schulden wahrgenommen werden. Die Tatsache, dass Gebühren Menschen von der Aufnahme eines Studiums abhalten und nur einer Minderheit von Menschen, nämlich diese aus einkommensstarken Familien, der Zugang zum Studium gewährt wird, steht dem Ziel entgegen die Hochschulen sozial zu öffnen. Die Möglichkeit ein Studium aufzunehmen muss allen Menschen gewährt

werden und zwar unabhängig von ihrem sozialen oder finanziellen Hintergrund. Zwar gibt es in Berlin bisher keine Studiengebühren an sich, doch das Hochschulgesetz sieht immer noch vor, dass die Hochschulen Gebühren zu Verwaltungszwecken von den Studierenden erheben können. Auch solche Gebühren bewirken soziale Selektion, da sie vielen Studierenden und Studierwilligen Schwierigkeiten bereiten, ihr Studium zu finanzieren. Von daher kommen sie Studiengebühren sehr nah. Zudem erhalten die Hochschulen so die Möglichkeit willkürlich Gebühren aufzustellen, deren Zweckmäßigkeit nicht überprüfbar ist. Wir fordern die feste Verankerung von Gebührenfreiheit im Berliner Hochschulgesetz. Dies darf zudem nicht nur für ein Bachelorstudium gelten sondern auch für sämtliche Masterstudiengänge. Von daher muss ein Rechtsanspruch auf einen gebührenfreien Master für alle Absolvent_innen geschaffen werden. So kann sichergestellt werden, dass der Übergang vom Bachelor zum Master nicht eine weitere Bildungsbarriere bildet.

Lehrprofessuren (§108)

Durch § 108 werden Lehre und Forschung weiter getrennt. Hochschuldozierende können demnach einseitig für die Lehre angestellt werden. Dadurch wird eine immer praxisfernere Ausbildung der Studierenden postuliert. Eine weitere Trennung kann sich nur negativ auf die Kommunikation und das Verhältnis der Studierenden und Lehrenden auswirken. Die von den ASten Berlins immer wieder kritisierte Isolation der Forschenden vom Lehrkörper und den Studierenden wird dadurch in keinster Weise Rechnung getragen, sondern im schlimmsten Falle eher herausgefordert. Dieser Vorgang ist weder wünschenswert noch in irgendeiner Art tolerierbar.

Auch kann durch diese Trennung die Aktualität der Lehre nicht gewährleistet werden. Entsprechend dem Gesetzesvorschlag ist überdies zu erwarten, dass die universitäre Lehre weiter vereinzelt und einigen Wenigen überlassen wird. Universitäre Forschung soll – und das ist sicherlich keine neue Tendenz – elitäres Steckenpferd der professoralen Minderheit bleiben. Dem Großteil der Studierendenschaft soll sie aber verwehrt sein. Diese „Flexibilisierung“ führt also weiter zu einer Ökonomisierung der Universität zu Lasten der Studierenden. Dies ist scharf zu kritisieren.

Das Anliegen der an den Hochschulen angestellten Wissenschaftler_innen neben der Lehre auch noch forschen zu können oder seltener andersherum, kann nicht durch solche restriktiven Grenzziehungen erreicht werden – weder durch Hochschuldozierende oder durch mit Lehraufträgen überhäufte wissenschaftliche Mitarbeiter_innen.

Die Landesastenkonferenz fordert die Aufhebung der ökonomisch gewollten Trennung von Forschung und Lehre zugunsten einer freien und emanzipatorischen Bildung für alle.

Staatliche Anerkennung von Hochschulen (§123)

Der neu eingefügte Absatz 2 Nr.1 sieht für die Anerkennung privater Hochschulen vor, dass „...in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist, [...]“

Durch die Novellierung soll laut Aussage der zuständigen Senatsverwaltung die bisher noch nicht verfassungsrechtlich geklärte Frage der Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 3 des GG auf Private Hochschulen zugunsten der Wissenschaftsfreiheit gelöst werden.

In ihrer Begründung führt die Senatsverwaltung an, dass die Wissenschaftsfreiheit im Spannungsverhältnis zur Gewerbefreiheit steht und folgert ohne ersichtliche Logik, dass der Geschäftszweck und die wirtschaftlichen Interessen des Trägers das Recht auf Wissenschaftsfreiheit begrenzen können.

Daraus ergibt sich eine einschneidende Einschränkung für die Freiheit von Forschung und Lehre an privatisierten und teilprivatisierten Hochschulen, welche zu dem in einem deutlichen Missverhältnis bezüglich der Gestaltung von Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zu den staatlichen Hochschulen steht. Die wirtschaftlichen Interessen des Trägers erlangen somit Vorrang gegenüber dem Bildungsauftrag (basierend auf der Freiheit von Forschung und Lehre) der Hochschule.

Darüber hinaus werden wissenschaftliche Inhalte zunehmend geprägt durch die wirtschaftlichen Interessen des Trägers. Im konkreten Fall kann dies unter anderem zur Folge haben, dass Studieninhalte aufgrund von Geschäftszwecken inhaltlich verändert oder gar abgeschafft werden.

Der Trend wirtschaftlichen Interessen des Trägers den Vorrang gegenüber der Wissenschaftsfreiheit zu gewähren ist sicherlich nicht neu, wird nun aber durch die Novellierung gesetzlich legitimiert. Damit wird ein zentraler Aspekt der bestehenden Forderungen nach der tatsächlichen Unantastbarkeit der Freiheit von Forschung und Lehre, die von verschiedensten bildungspolitischen Initiativen formuliert wurde, vom Gesetzgeber zunichte gemacht.

Für die Angehörigen der Hochschule, insbesondere für die Lehrenden und Studierenden, bedeutet dies einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Recht auf freie Lehre und Studium, da diese nun letztlich immer im Abhängigkeitsverhältnis zu den Geschäftszwecken des Trägers stehen. Die Senatsverwaltung begünstigt somit einen der durchaus kritisch zu betrachtenden Aspekte die bei Privatisierungen von Bildungseinrichtungen zu beobachten sind und die letztlich im völligen Gegensatz zu einem freien und unabhängigen Bildungssystem stehen. Dass dieses Gesetz den Wettbewerb und die Konkurrenz privater Bildungseinrichtungen noch mehr schüren wird, scheint eines der Hauptanliegen der geplanten Novelle zu sein. Denn wer Bildung nur im Zusammenhang und unter Begünstigung von wirtschaftlichen Interessen betrachtet, kann letztlich nicht daran interessiert sein Bildung in ihrem ureigenen freien Geist erhalten zu wollen.

Dass, wie bereits eingangs erwähnt, in der Gesamtbilanz die Novellierung zu einer deutlichen Ungleichbehandlung zwischen Studierenden an privaten Hochschulen und Studierenden an staatlichen Hochschulen führt, die sich logischerweise aus der „Andersbehandlung“ ergibt und damit der Senatsverwaltung nicht entgangen sein kann, ist aus unserer Sicht verfassungswidrig. Die unantastbare Gleichberechtigung, welche im Grundgesetz verankert ist, wird durch die geplante Novellierung des §123 untergraben.

Ein weiterer Teil der Novellierung, der Absatz 2 Nr.7 sieht vor, dass „...die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können, [...]“. Auch diese Änderung führt zu einem deutlichen Missverhältnis zwischen Studierenden an privaten bzw. teilprivaten Einrichtungen und staatlichen Hochschulen, da sich Erstgenannte somit „glücklich“ schätzen dürfen innerhalb des ihnen vorgegebenen und den trügereigenen Interessen zugrunde liegenden Rahmens an der Gestaltung des Studiums und der akademischen Selbstverwaltung teilnehmen zu dürfen. Dass hierbei die immer wieder geforderten tatsächlich demokratischen Strukturen an Bildungseinrichtungen, die sämtliche Mitgliedergruppen einbinden sollen (welche schon an staatlichen Hochschulen nur unzureichend umgesetzt werden) nun ihren Anspruch gänzlich verlieren, ist nicht hinnehmbar.

Um die Interessen und die Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden zu wahren und somit einer Benachteiligung entgegenzuwirken, ist in dem Gesetzesentwurf das Wort „sinngemäß“, sowie der Teilsatz „im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers“ zu streichen und eine völlige Angleichung an die bestehenden Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung an staatlichen Hochschulen gesetzlich zu fixieren. Dass die Gesetzgebung bezüglich der benannten Inhalte auch an staatlichen Hochschulen völlig unzureichend und inakzeptabel ist, soll hier nur am Rand erwähnt werden.

Gibt die Senatsverwaltung als staatliche Kontrollinstitution, die den Bildungsauftrag und die damit verbundene Aufgabe Freiheit und Selbstbestimmung in Bildungswesen dauerhaft zu sichern, zugunsten wirtschaftlicher Interessen privater Träger auf und erkennt solche Einrichtungen trotz eines bestehenden Ungleichverhältnisses sogar gesetzlich an, gefährdet die jetzige Senatsverwaltung aus unserer Sicht ihre Anerkennung und zukünftige Legitimation als demokratische Vertretung großer Teile der Studierenden- und Lehrendenschaft. Denn ihr Leitbild sollte nicht Wirtschaftlichkeit im profitorientierten Sinne sein, auch wenn letztlich der Bildungsauftrag diesem Bereich zugute kommen soll, sondern die Vertretung von Mehrheiten und nicht eines kleinen Klientels. Bildung muss daher ein öffentliches Gut bleiben, das allen sozialen Schichten offen steht und den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht dessen Segregation fördert.

Weitere Detailanmerkungen:

Die alte Fassung des § 123 Abs. 1 BerIHG sagt aus, dass Hochschulen, die NICHT in Trägerschaft des Landes stehen, vom Senat anerkannt werden können.

Die neue Fassung sagt aus, dass Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft von der Senatsverwaltung als Hochschule anerkannt werden können.

Die neue Fassung geht davon aus, dass es nur private Träger gibt. Es drängt sich daher die Frage auf, ob die Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft überhaupt als 'privat' gesehen werden können, da die Kirchen keine Firmen oder privat Personen darstellen. Nach der neuen Fassung müsste die Hochschule folglich in eine neue Rechtsform umgewandelt werden, die durchaus Profitinteressen verfolgen kann. Dies steht dem Ziel der Sicherung von Qualität signifikant entgegen.

Die Alte Fassung: § 123 Abs. 1 sichert zudem gleiche Selbstverwaltungsstrukturen wie an staatlichen Hochschulen ('können...staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Anwendung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken...') und eine Gleichberechtigung der Lehrkräfte, die für Träger arbeiten, die nicht in Trägerschaft des Landes stehen ('und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der der Lehrkräfte an entsprechenden

staatlichen Hochschulen entspricht.')

Die neue Fassung streicht diese Gleichstellung und öffnet damit Tor und Tür des 'privaten' Trägers die Selbstverwaltung durch ein Management zu ersetzen und die Lehrkräfte außerhalb öffentlicher Tarifverträge zu beschäftigen, was eine zunehmende Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse sowie einen Autonomieverlust der Lehrkräfte zur Folge haben kann.

§123 Abs. 6

Die alte Fassung sicherte den Hochschulen, die nicht in Trägerschaft des Landes sind, unter bestimmten Qualitätsmerkmalen das Promotionsrecht zu.

Die neue Fassung besagt, dass jede Hochschule, die nicht in Trägerschaft des Landes ist, neue Personalkategorien schaffen kann. Diese Gesetzesformulierung ist zu wenig eindeutig gefasst und wirft die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit und Nachhaltigkeit dieser Deregulierung auf. Bringt es Verbesserungen der Forschung und Lehre, wenn neue Titel und Funktionsträger in jeder Hochschule individuell eingeführt werden, auch wenn dies Bürokratisierung, Kompetenzstreitigkeiten und rechtliche sowie wirtschaftliche Nachteile auf die Lehrkräfte zur Folge hat? Die Erfahrung mit dem § 7a (Experimentierklausel) bei den Hochschulen wirft genau diese Frage auf. Bei einer nicht mit dem BerlHG gedeckten Vorgehensweise wird sich gern auf § 7a bezogen und diese so zu einer „Universalklausel“ erhoben.

Der Änderung in § 92 ist grundsätzlich zuzustimmen, da es hier um eine Vereinfachung der Titel geht und einige „Assistent_innen“-Berufsgruppen zu „Dozent_innen“ zusammengefasst werden.

§ 123a weckt den Verdacht, dass ein Trägerwechsel mit der 'Pleite' oder Übernahme einer Firma zu vergleichen ist und damit eine Regelung im Falle eines Neueigentümers notwendig ist. Um die Qualität der Lehre und Forschung zu gewährleisten sind stabile nicht-profit-orientierte Verwaltungsformen notwendig und eine 'Pleite' oder Übernahme unbedingt zu vermeiden. § 123a ist deshalb zu streichen.

§ 124 Hochschulen in privater Trägerschaft / Sonstige Einrichtungen

In der Neufassung des § 124 Abs. 1 und 2 wird gestrichen: `§ 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden`. Die alte Fassung bleibt in Kraft bzw. wird an den Änderungsvorschlag für § 123 angepasst. Die Änderungen der Namen der Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 124a wird gestrichen

Begründung: für § 124 siehe Begründung für die Modifizierung des § 123.

Zu § 124a

§ 124a schafft die Möglichkeit der Bildung eines internationalisierten sowie privatisierten 'Bildungsmarktes' in der Berliner Hochschullandschaft, indem er gleiche Rechte für „private“ Bildungseinrichtungen einräumt, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland oder Nationalstaat haben. Eine Anerkennung ist erst durch die Senatsverwaltung bei Verlegung des Hauptsitzes vorgesehen. Die Senatsverwaltung gibt somit ein Steuerungselement aus der Hand und entmachtet sich selbst, indem sie von den Hochschulen keine Anerkennung der eigenen bildungs- und wissenschaftspolitischen Grundsätze einfordert. Des Weiteren entzieht sie sich selbst die rechtliche Handhabe im Falle einer groben Verletzung der Freiheit von Forschung und Lehre durch die neuen Hochschulen, da für die Hochschulen das Recht ihres Bundeslandes bzw. Nationalstaates gilt. Arbeits-, Lehr-, Forschungs- und Lernbedingungen, akademische Selbstverwaltung sowie studentische Mitbestimmung würden somit systematisch untergraben.

Ein deutlicher Widerspruch zum postulierten Ziel der Qualitätssicherung von Studium und Prüfung ist in Absatz 1 Satz 3 zu finden. Dieser Entwurf ermöglicht das 'Outsourcen' von Bildungsangeboten an dritte Franchisenehmer, wenn sie denn darauf hinweisen, dass die Verantwortlichkeiten beim Auftraggeber (Hochschule) liegen. Die grundsätzliche Frage ist, ob die zuständigen Senatsorgane überhaupt noch in der Lage und gewillt sind Qualität und Rechtmäßigkeit zu prüfen geschweige denn durchzusetzen. Es ist durch den Senat zu prüfen, ob diese Gesetzesvorlage nicht gegen wesentliche Punkte des Grundgesetzes verstößt und die Qualität / Wirksamkeit der freien Lehre und Forschung gefährdet und aufgeweicht wird.

